

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Götzenberg“ auf Gemarkung Dittwar und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 23.09.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Götzenberg“, Gemarkung Dittwar, beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erstreckt sich auf das Grundstück Flst.Nr. 9422/1 der Gemarkung Dittwar und umfasst eine Fläche von 1.060 m². Maßgeblich ist die schwarz gestrichelt umrandete Fläche des Lageplans vom 29.03.2021 des Ing.-Büro Sack & Partner GmbH, hierzu folgender unmaßstäbliche, eingenordete Auszug:



Ziele und Zwecke der Planung:

Am östlichen Rand des Baugebietes „Götzenberg“ im Ortsteil Dittwar befindet sich zwischen dem westlich angrenzenden bebauten Grundstück und den östlich und nördlich angrenzenden Grünfläche sowie nördlich an die Ortsbebauung angrenzend eine Freifläche, welche aktuell als Wiese mit Baumbestand genutzt wird und die zur Abrundung der Gemeindestruktur entsprechend dem Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen werden soll.

Das Grundstück liegt weder im räumlichen Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 30 Abs. 1, § 34 Abs. 1 BauGB). Es liegt damit im Außenbereich (§ 35 BauGB). Um eine Bebauung des Grundstückes zu

ermöglichen, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und der entsprechende Bereich in den bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.04.2021 den Entwurf zur Satzung mit Begründung, gefertigt jeweils vom Ing.-Büro Sack & Partner GmbH, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung einschließlich des Ergebnisses der vom Institut für Faunistik, Tauberbischofsheim, durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung liegen in der Zeit vom

31. Mai 2021 bis 02. Juli 2021

auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. 111, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Für den Fall, dass die Stadtverwaltung im Zeitraum der öffentlichen Auslegung aufgrund der Corona-Pandemie während der üblichen Dienststunden für Besucher geschlossen sein sollte, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamtes unter der Telefonnummer 09341/803-23 möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden.

Tauberbischofsheim, den 11. Mai 2021

gez.

Anette Schmidt
Bürgermeisterin